

Was läuft verkehrt beim Urheberrecht? Informationskosten für Bildung und Wissenschaft

Rainer Kuhlen

**FB Informatik und
Informationswissenschaft**

**Sprecher des Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung
und Wissenschaft“**

<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>



This document will be published under the following Creative-Commons-License:
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/>

*Was läuft verkehrt beim Urheberrecht? Informationskosten für Bildung und Wissenschaft
FachSchaftsRätinnenTreffe 19. Juli 2006*



Ein wirkliches Desaster – oder schöne neue Informationsmärkte?

Es ist zu erwarten, dass ab 2007 zu den Studiengebühren auf die Studierenden noch erhebliche Informationskosten zukommen.

Es ist zu erwarten, dass die Absicherung der Forschungsarbeit mit publizierter Information ab 2007 schwieriger wird.



Ein wirkliches Desaster – oder schöne neue Informationsmärkte?

Es ist zu erwarten, dass – nicht zuletzt durch Regulierungen des Umgang mit Wissen und Information - die Potenziale der Informations- und Kommunikationstechnologien für die informationelle Absicherung in Bildung und Wissenschaft nur suboptimal – auch im internationalem Maßstab – eingesetzt werden können.



Urheberrecht reguliert: *Besitz und Kontrolle von Wissen und Information*

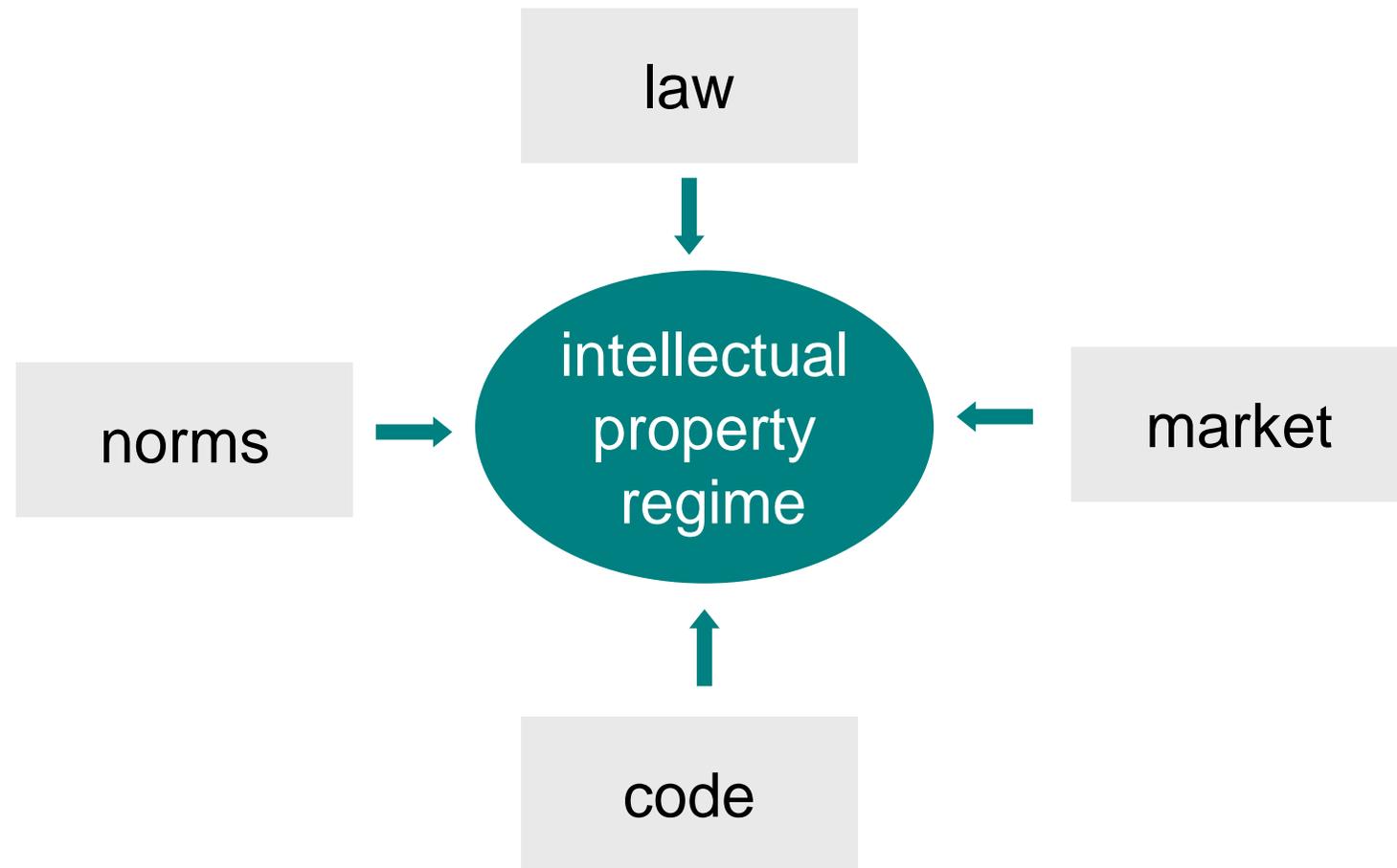
„Everyone says that the **ownership and control of information** is one of the most important forms of **power** in contemporary society It is intellectual property, not the regulation of cyber-smut, that provides the key to the distribution of wealth, power and access in the information society.

The intellectual property regime could make - or break - the educational, political, scientific and cultural promise of the Net.”

J. Boyle: A politics of intellectual property: Environmentalism for the net?
(<http://www.law.duke.edu/boylesite/intprop.htm>)



Regulierungsformen für geistiges Eigentum



Lawrence Lessig 1999



Technische Maßnahmen

Digital Rights Management

wird zunehmend im
Unterhaltungsbereich
verwendet:
Musik (kommerzielle Musikbörsen)
Videos, Spiele.
Klingeltöne: Mobile Telefone,
...

aber auch bei
**wissenschaftlicher
(kommerzieller)
Publikation** und der
Versorgung mit
wissenschaftlicher und
ausbildungsbezogener
Literatur

DRM setzt Schranken
(Ausnahmeregelungen) außer kraft
in Deutschland z.B. § 53 Privatkopie



Privatkopie



Was läuft verkehrt beim Urheberrecht? Informationskosten für Bildung und Wissenschaft
FachSchäftsRätinnenTreffe 19. Juli 2006



Regulierungsformen für geistiges Eigentum – Code/Technik

DRM setzt **Schranken**

(Ausnahmebestimmungen/Begünstigungen aus öffentlichem Interesse) außer kraft in Deutschland z.B. § 53 Privatkopie

„§ 95a

Schutz technischer Maßnahmen

(1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.

Dagegen hat (neben attac und „Rettet die Privatkopie“) alleine die Verbraucherzentrale Bundesverband protestiert

Phonographische Wirtschaft, Multimediaverband und Börsenverein (Verlage) lehnen die digitale Privatkopie gänzlich ab, nur analog solle gestattet sein.



Regulierungsformen für geistiges Eigentum – Download P2P

BMJ-Begründung

Der Entwurf sieht keine Durchsetzung der Privatkopie beim Einsatz technischer Schutzmaßnahmen vor. Er verzichtet andererseits aber auch darauf, – den Forderungen der Verwerter folgend - weitere Beschränkungen der Privatkopie vorzuschlagen. Eine Erweiterung der Privatkopie wird – entgegen den Vorstellungen der Nutzerseite – auch nicht für notwendig gehalten. Der Entwurf sieht allerdings eine Klarstellung hinsichtlich der mit der letzten Urheberrechtsnovelle eingefügten Regelung zur „legalen Quelle“ vor. Die Privatkopie soll – der Intention des Gesetzgebers entsprechend – nicht nur dann unzulässig sein, wenn die Vorlage offensichtlich rechtswidrig hergestellt wurde, sondern auch dann, wenn die Vorlage offensichtlich rechtswidrig im Internet zum Download angeboten, also öffentlich zugänglich gemacht wird.

Vorlage offensichtlich rechtswidrig **hergestellt**

Vorlage offensichtlich rechtswidrig öffentlich **zugänglich gemacht**



Regulierungsformen für geistiges Eigentum – Bagatelle?

Dem § 106 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nicht bestraft wird, wer Werke oder Bearbeitungen oder Umgestaltungen von Werken nur in geringer Zahl und ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch oder zum privaten Gebrauch von mit dem Täter persönlich verbundenen Personen vervielfältigt oder an solchen Vervielfältigungen teilnimmt (§§ 26, 27 des Strafgesetzbuchs). Satz 1 gilt nicht für die Vervielfältigung von Computerprogrammen (§ 69a).“

Mit dem mit Absatz 3 neu eingeführten Strafausschließungsgrund sollen Bagatellfälle mit nur geringem Unrechtsgehalt von der Strafbarkeit ausgenommen werden. Im digitalen und vernetzten Umfeld begehen zunehmend auch private Endnutzer Urheberrechtsverletzungen. Das ist zwar nicht zu billigen. Diese Grenzüberschreitungen auch dann zu kriminalisieren, wenn sie sich im Bagatellbereich bewegen und nur privaten Zwecken dienen, ist aber rechtspolitisch nicht opportun und könnte der Akzeptanz des Urheberrechts insgesamt abträglich sein. Die „Schulhöfe“ sollten nicht kriminalisiert werden.

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Referentenentwurf des BMJ

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts
in der Informationsgesellschaft



Was läuft verkehrt beim Urheberrecht? Informationskosten für Bildung und Wissenschaft
FachSchäftsRätinnenTreffe 19. Juli 2006



Regulierungsformen für geistiges Eigentum – Bagatelle?

Straffrei gestellt wird deshalb etwa das nach § 53 Abs. 4 Buchstabe a generell unzulässige Kopieren von Musiknoten zum privaten Gebrauch, aber auch der nach § 53 Abs. 1 verbote- ne Download aufgrund eines illegalen Angebotes in einer Internet-Tauschbörse. Vorausset- zung der Strafbefreiung ist allerdings jeweils, dass es sich auch tatsächlich nur um Bagatell- fälle handelt, also das Urheberrecht nicht im großen Stil verletzt wurde. Auch Urheberrechts- verletzungen privater Natur können nämlich große Schäden anrichten und sind dann nicht mehr als Bagatellen zu bewerten. Wer etwa Hunderte von Musiktiteln illegal aus dem Inter- net herunterlädt, darf nicht damit rechnen, straffrei zu bleiben.

Der Strafausschließungsgrund entspricht auch der bisherigen Praxis der Staatsanwaltschaften, im privaten Bereich nicht jede einzelne unzulässige Kopie zu verfolgen. Verfolgungsak- tivitäten in diesem Umfang sind weder möglich noch wünschenswert. Der Strafausschlie- Bungsgrund findet keine Anwendung auf die rechtswidrige Vervielfältigung von Computer- programmen, da für Computerprogramme eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch nicht vorgesehen ist.

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Referentenentwurf des BMJ

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts
in der Informationsgesellschaft



Bleibende Rechte auf Privatkopie



*Was läuft verkehrt beim Urheberrecht? Informationskosten für Bildung und Wissenschaft
FachSchäftsRätinnenTreffe 19. Juli 2006*



Regulierungsformen für geistiges Eigentum – Privatkopie

UrhG § 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist,
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung eigenes Werkstück benutzt wird,
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
 - a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
 - b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

oder öffentlich
zugänglich
gemachte

und sie keinen
gewerblichen
Zwecken
dient



Regulierungsformen für geistiges Eigentum – Recht



*Was läuft verkehrt beim Urheberrecht? Informationskosten für Bildung und Wissenschaft
FachSchaftsRätinnenTreffe 19. Juli 2006*



Wem gehört Wissen? Eher: Wem gehört Information?

Wissen ist frei und frei verfügbar. Wissen kann niemandem gehören, ebenso wenig wie die Luft niemandem gehören kann. Wissen, in der klassischen Formulierung von Thomas Jefferson, eignet sich nicht für Eigentum. Verfügbar ist Wissen allerdings nur dann, wenn man Zugriff darauf hat.



Wem gehört Wissen? Eher: Wem gehört Information?

Ideen, Fakten, Theorien, ... sind grundsätzlich frei (können auch nicht für sich geschützt werden)

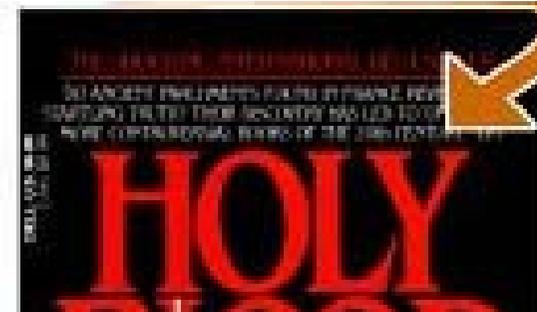
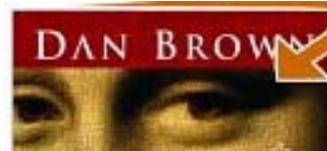
Geschützt sind die **Werke**, sofern sie Ideen, Fakten, Theorien, ... in einer wahrnehmbaren und kommunizierbaren Form darstellen

Der Schutz bezieht sich eigentlich nicht auf die Werke in ihrer materiellen Gestalt, sondern nur auf **die Werke, sofern sie Ideen, Fakten, Theorien transportieren**



Wem gehört Wissen? Eher: Wem gehört Information?

Plagiatstreit



Dieser Vorwurf wurde letztlich zurückgewiesen. Zwar sei deutlich erkennbar, dass einige Stellen aus Browns Buch direkt Entlehnungen bis wörtlich Wiedergaben aus dem Gral-Buch seien, aber das rechtfertige in einer fiktionalen Umgebung nicht den Vorwurf der Copyright-Verletzung. Im Wesentlichen seien, legitimerweise, nur einige Ideen und „Fakten“ übernommen worden, keines läge ein Struktur- oder Architektur-Diebstahl vor. Die Klage wurde entsprechend abgewiesen.

http://www.hmcourts-service.gov.uk/images/judgment-files/baigent_v_rhg_0406.pdf

MR JUSTICE PETER SMITH

Übernahme von Ideen erlaubt,
wenn sie zur **Entwicklung** neuer
eigenständiger Werke führen



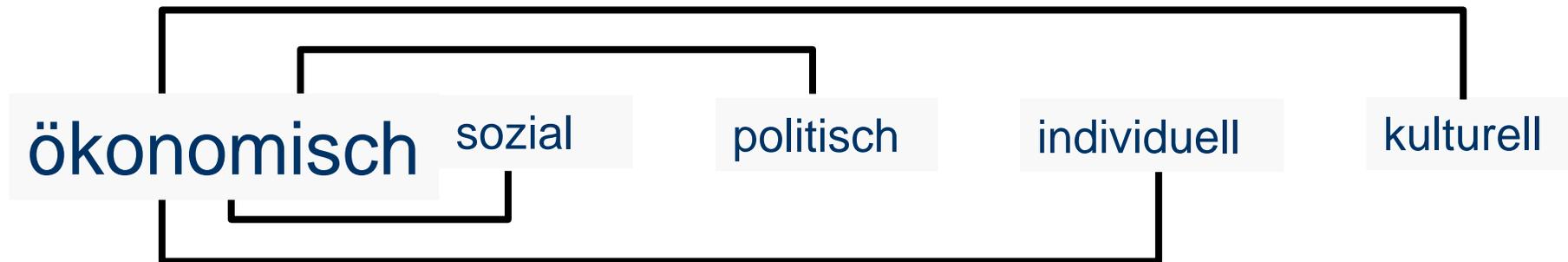
Hauptziel:

Einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Recht des Schöpfers auf Schutz seines geistigen Werkes und dem Anspruch der Allgemeinheit, von diesen Werken Nutzen zu ziehen



Entwicklungspotenziale

Die Balancen zur Entwicklung in und zwischen den Bereichen ist in den letzten Jahren **zugunsten des ökonomischen Interesses verschoben.**



Renditen in der Informationswirtschaft – Beispiel Elsevier

Riesengewinne mit wissenschaftlichen Publikationen

Heise
18.4.06

Die Umsatzsteigerungen haben sich beschleunigt, die Betriebsergebnisse haben sich weiter verbessert, "and cash generation is strong" – mit diesen Worten fasst der Vorstand der britisch-holländischen Verlagsgruppe [Reed Elsevier](#) das Ergebnis des Geschäftsjahrs 2005 für die am Mittwoch dieser Woche stattfindende Hauptversammlung in Amsterdam zusammen. Der weltweit operierende Konzern mit 36.000 Beschäftigten steigerte seinen Umsatz um 7 Prozent auf 7,54 Milliarden Euro, den Gewinn vor Steuern um 9 Prozent auf 1,02 Milliarden Euro und die Kapitalverzinsung pro Aktie um 11 Prozent.

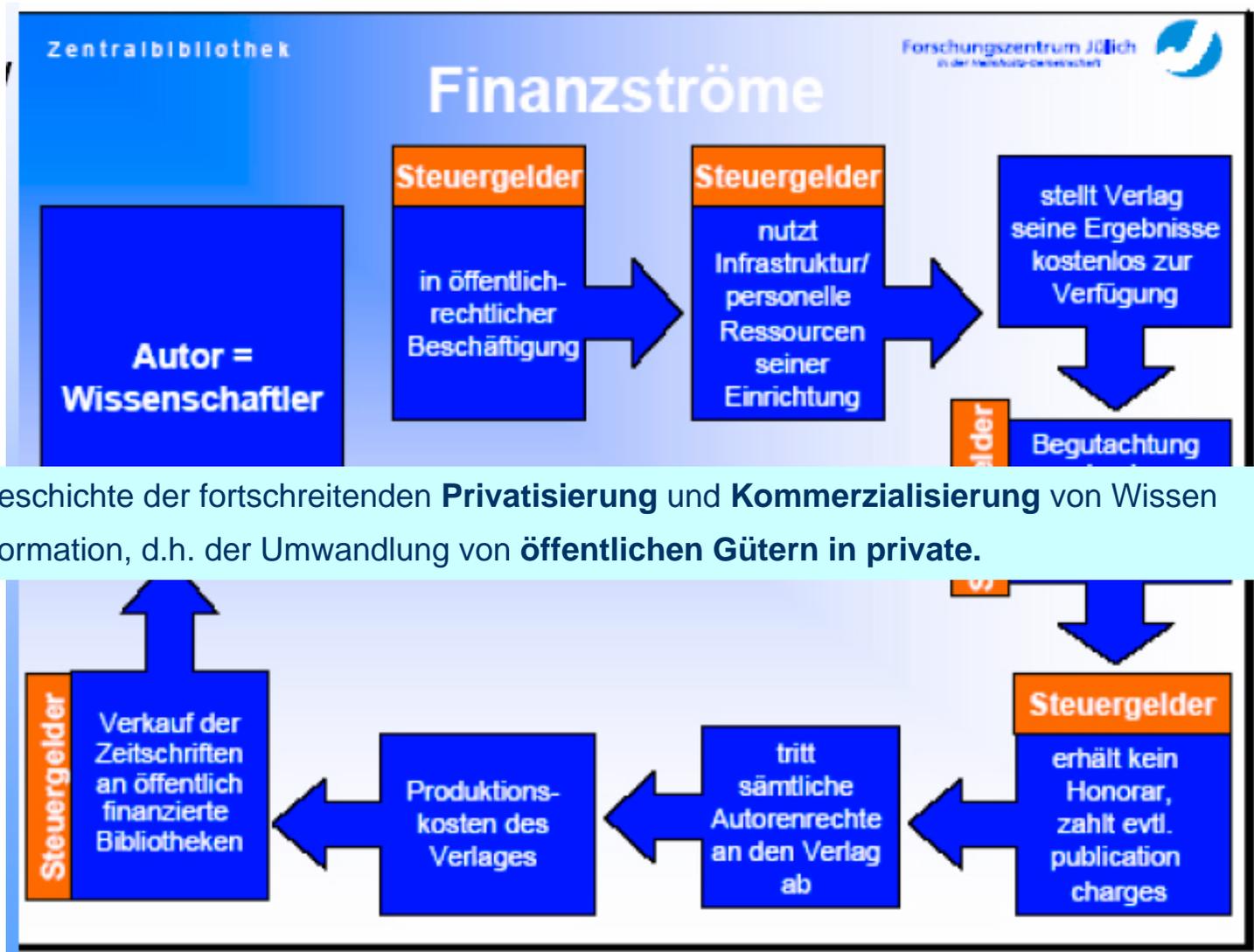
So wie der
gesamte Umsatz
der
europäischen
Fußballindustrie

Von den vier Säulen des Konzerns – [Reed Business](#) für Wirtschaftsmagazine und Kongressveranstaltungen, dem Schulbuchverlag [Harcourt Education](#), dem Informationsdienstleister [LexisNexis](#) für das Rechts- und Steuerwesen sowie dem Wissenschaftsverlag [Elsevier](#) – ist letzterer mit Abstand der profitabelste Konzernbereich. Mit 15.000 Mitarbeitern brachte er es im abgelaufenen Geschäftsjahr auf einen Reingewinn von 55 Millionen Euro, was bei einem Umsatz von 2,1 Milliarden Euro einer Umsatzrendite von 31 Prozent entspricht.

Weltmarktführer im STM-Bereich (Science, Technology, Medicine), dessen Gesamtvolumen die OECD auf sieben bis elf Milliarden US-Dollar schätzt.

Was läuft verkehrt beim Urheberrecht? Informationskosten für Bildung und Wissenschaft
FachSchaftsRätinnenTreffe 19. Juli 2006





Eine Geschichte der fortschreitenden **Privatisierung** und **Kommerzialisierung** von Wissen und Information, d.h. der Umwandlung von **öffentlichen Gütern** in **private**.

Open Access - die Revolution im wissenschaftlichen Publizieren? Vortrag von Dr. Rafael Ball im Rahmen des FZJ-Kolloquiums am 30. April 2003
<http://www.fz-juelich.de/zb/datapool/page/534/Vortrag%20Open%20Access.pdf>



Urheberrecht - Neuere Entwicklungen



*Was läuft verkehrt beim Urheberrecht? Informationskosten für Bildung und Wissenschaft
FachSchäftsRätinnenTreffe 19. Juli 2006*



Urheberrecht - geistiges Eigentum – Neuere Entwicklung

Nationale und
übernationale
politische
Regulierungs-
instanzen

- Berner Konvention (RBÜ Pariser Revision 19971)
- TRIPS / WTO
- WIPO - WCT
- EU - Richtlinien
- Nationale Gesetzgebungen
derzeit in Deutschland
 - 1. Korb 2003
 - 2. Korb 2005/2006 (vermutlich bis 2007)



Urheberrecht - Intensivierung der Schutzrechte

- Zeitliche Ausdehnung der IPR-Schutzdauer (unterschiedlich bei der Patent- und Urheber-/Copyright-Regelung)
- Ausdehnung der IPRs auf (Wissen über) lebende Objekte und Vorkommen in der Natur
- Ausdehnung der IPRs auf Software (in einer durchaus noch kontroversen Debatte)
- Einführung spezieller sui-generis-Regelungen, z.B. für Datenbanken



Urheberrecht - Intensivierung der Schutzrechte

- Senkung der Originalitäts- und Niveauansprüche für geistige Werke
- Ausdehnung der IPRs auf neue Gegenstände wie Geschäftsmodelle und –verfahren
- Ausweitung der exklusiven Publikations-/Verfügungsrechte der Urheber/Verwerter
- Tendenzielle Rücknahme der Schranken, vor allem in Bildung und Wissenschaft, aber auch mit Blick auf die Privatkopie
- Verstärkung der Schutzmechanismen durch technische Verfahren und gleichzeitig Schutz dieser technischen Maßnahmen



Urheberrecht - geistiges Eigentum – Geschichte – EU

L 167/10

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

22.6.2001

RICHTLINIE 2001/29/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 22. Mai 2001

zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in
der Informationsgesellschaft



Was läuft verkehrt beim Urheberrecht? Informationskosten für Bildung und Wissenschaft
FachSchaftsRätinnenTreffe 19. Juli 2006



Bundesgesetzblatt¹⁷⁷³

Teil I

G 5702

2003

Ausgegeben zu Bonn am 12. September 2003

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 2003	Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft FNA: 440-1, 440-12, 402-37, 312-2 GESTA: C003	1774



Urheberrecht - geistiges Eigentum – Geschichte – D

Deutscher Bundestag

16. Wahlperiode

Drucksache 16/1828

15.06.2006

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts
in der Informationsgesellschaft



*Was läuft verkehrt beim Urheberrecht? Informationskosten für Bildung und Wissenschaft
FachSchaftsRätinnenTreffe 19. Juli 2006*



Urheberrecht Zweiter Korb Probleme für Bildung und Wissenschaft

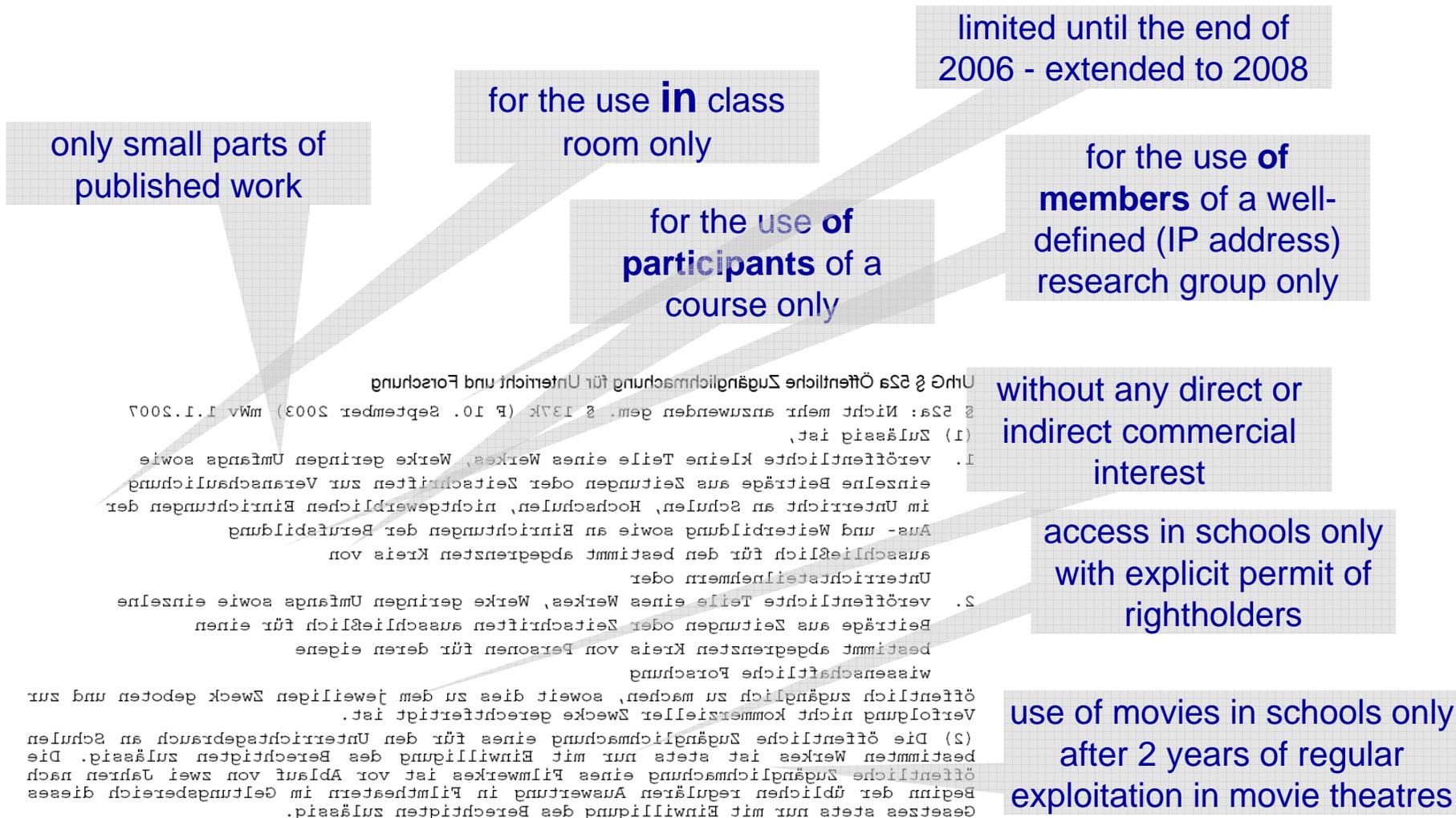
Koalitionsvertrag 2005

Ziel:

ein „bildungs- und wissenschaftsfreundliches
Urheberrecht“



Urheberrecht - 2. Korb – Probleme für Bildung und Wissenschaft – Schranke in § 52a für Unterricht und Forschung



Urheberrecht - Zweiter Korb – Schranke in § 52b Wiedergabe von Werken in Bibliotheken

„§ 52b

**Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen
in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven**

Zulässig ist, veröffentlichte Werke ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

access to published
electronic material from
public libraries

only from special work
stations within the
library

only without any direct or
indirect commercial
purpose

use is subject to fees (to
be collected by collecting
societies)



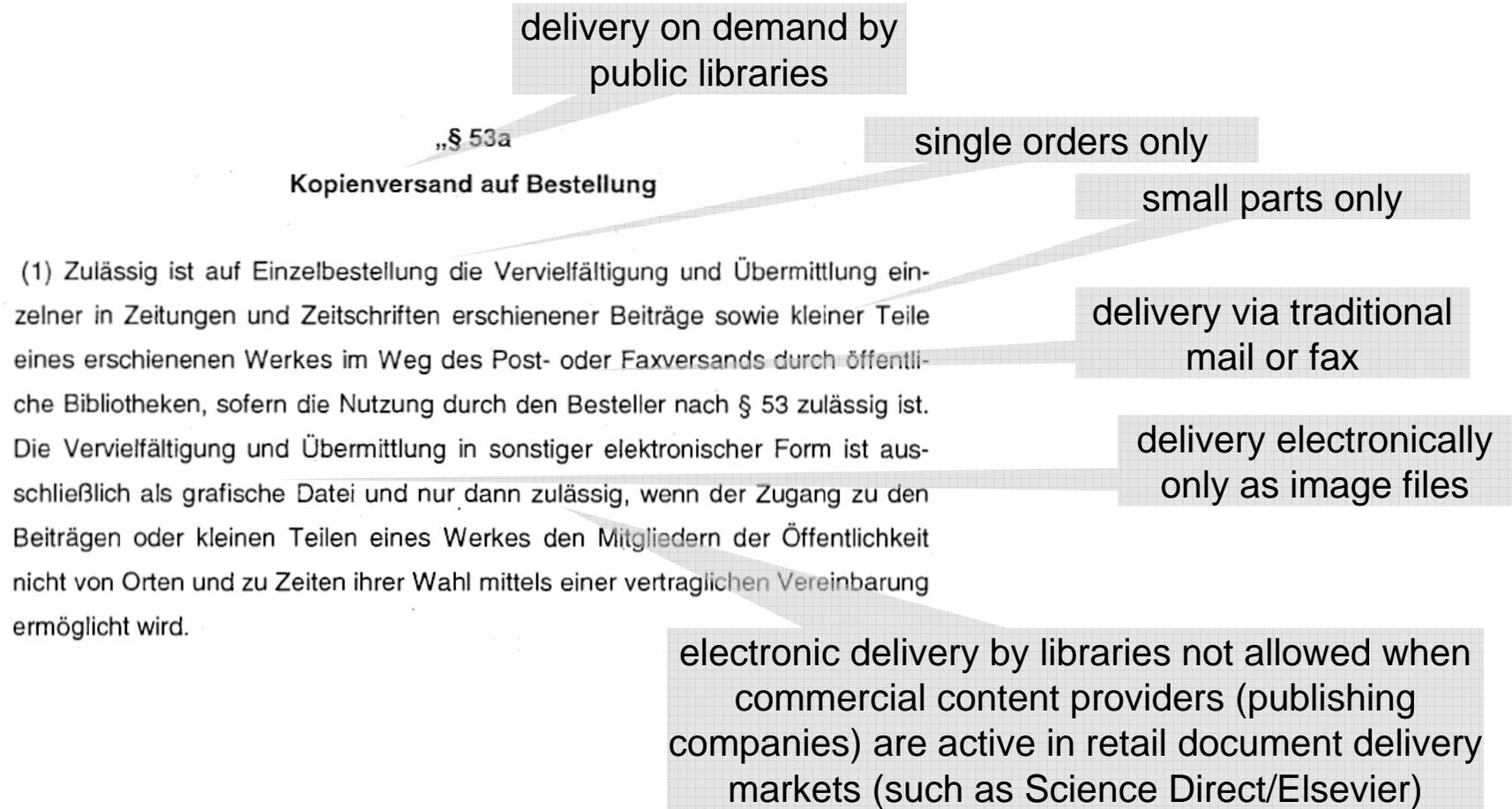
Urheberrecht - Zweiter Korb – Schranke in § 52b Wiedergabe von Werken in Bibliotheken

Tendenzielle Rücknahme der Schranken, vor allem in
Bildung und Wissenschaft

Angesichts der inzwischen fast flächendeckend an den Hochschulen vorhandenen technischen Netze macht es keinen Sinn, dass Wissenschaftler, Dozenten und Studierende ihre gewohnte Umgebung verlassen müssen, um in der Bibliothek an speziellen Leseplätzen die elektronischen Materialien einzusehen und sich dazu manuell (wie früher) Notizen zu machen. Befremdlich ist diese Beschränkung auch angesichts der Tatsache, dass selbst in den USA mit starken Copyright-Regelungen ein solcher wissenschaftspraxisfremder Vorschlag keine Akzeptanz finden würde. Hier greifen z.B. auch Studierende (über ihre IP-Identifikation) selbstverständlich auch von ihrer Wohnung auf die Bestände der Bibliothek zu.



Urheberrecht - Zweiter Korb – Probleme für Bildung und Wissenschaft – Schranke in § 53a - Kopienversand



(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung ermöglicht wird.



Urheberrecht - Zweiter Korb – Probleme für Bildung und Wissenschaft – Schranke in § 53a - Kopienversand

Tendenzielle Rücknahme der Schranken, vor allem in Bildung und Wissenschaft

Die vorgesehene Regelung in diesem Paragraphen, durch den ja eigentlich der elektronische Kopienversand durch Bibliotheksverbundleistungen (wie bei subito) bildungs- und wissenschaftsfreundlich geregelt werden sollte, ist in so gut wie allen Teilen inakzeptabel. Die Beschränkung auf Post und Fax (als erlaubte Versandform) wird der durch Elektronik bestimmten Wissenschafts- und Ausbildungspraxis überhaupt nicht mehr gerecht.



Urheberrecht - Zweiter Korb – Probleme für Bildung und Wissenschaft – Schranke in § 53a - Kopienversand

Tendenzielle Rücknahme der Schranken, vor allem in Bildung und Wissenschaft

§ 53a (Entwurf) zum Versand von digitalen Kopien

Was die Beschränkung des Versands elektronischer Materialien auf grafische Dateien angeht, so muss der Gesetzgeber anerkennen, dass dies in der Wissenschaftspraxis keine Lösung ist, nicht nur, aber vor allem in den technischeren Fächern, wo man Materialien oder auch Formeln direkt in die eigenen Texte übernehmen will (was bei grafischen Dateien nicht geht). Die Medienbrüche bei grafischen Dateien behindern die wissenschaftliche Arbeit zu stark.



Urheberrecht - Zweiter Korb – Probleme für Bildung und Wissenschaft – Schranke in § 53a - Kopienversand

Tendenzielle Rücknahme der Schranken, vor allem in Bildung und Wissenschaft

§ 53a (Entwurf) zum Versand von digitalen Kopien

Höchst problematisch ist es, dass durch diesen Paragraphen den kommerziellen Anbietern quasi ein Monopolrecht auf den elektronischen Versand von Dokumenten zugebilligt wird. Abgesehen davon, dass Monopolzuweisungen die Wirtschaft eher davon abhalten, innovative und für Bildung und Wissenschaft attraktive Dienste zu entwickeln, werden zum einen in der Wissenschaft Zwei-Klassen-Gesellschaften entstehen.





*Was läuft verkehrt beim Urheberrecht? Informationskosten für Bildung und Wissenschaft
FachSchaftsRätinnenTreffe 19. Juli 2006*



Urheberrecht - Folgen der vorgesehene Regelungen im Zweiten Korb

- die Studienbedingungen an (deutschen) Hochschulen und deren Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Kontext werden sich weiter verschlechtern,

Koalitionsvertrag 2005

Ziel:

ein „bildungs- und wissenschafts-freundliches Urheberrecht“

stellung und Nutzung digitaler Informations- n und Literatur werden sich für Schulen, ungseinrichtungen und Universitäten erheblich

- das Potenzial der mit hohen Investitionen erfolgten Ver- netzung von Schulen und Hochschulen wird bei weitem nicht ausgeschöpft.
- eine Kriminalisierung der Bevölkerung in Bagatellfällen



Urheberrecht - Wer kümmert sich um die schlimmen Folgen für Bildung und Wissenschaft?

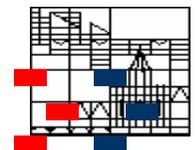
➤ Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, setzen uns dafür ein, dass diese Potenziale der digitalen Medien und Kommunikationssysteme für die Allgemeinheit und hier insbesondere für die Wissenschaft offen nutzbar bleiben und nicht vorrangig zur privatwirtschaftlichen Vermarktung von Information restriktiv reguliert werden:

In einer digitalisierten und vernetzten Informationsgesellschaft muss der Zugang zur weltweiten Information für jedermann zu jeder Zeit von jedem Ort für Zwecke der Bildung und Wissenschaft sichergestellt werden!

auch:

- Attac
- Verbraucherzentrale
- GEW
- Gesellschaft für Informatik
- I-rights
- UNESCO



Gedankenspiele zur Lösung



*Was läuft verkehrt beim Urheberrecht? Informationskosten für Bildung und Wissenschaft
FachSchaftsRätinnenTreffe 19. Juli 2006*



Urheberrecht - Gedankenspiele zur Lösung

- **Staat soll Bibliotheken so ausstatten** und rechtlich absichern, dass sie – für sich und im Austausch mit anderen Bibliotheken – ihre Nutzer (hier: Studierende), wie es lange Zeit möglich war, mit der benötigten Information versorgen können.
- Studierende können zur Deckung der **Informationskosten** über einen Betrag aus ihren Studiengebühren frei verfügen, um sich, ergänzend zu den Leistungen der Bibliothek, auf dem kommerziellen Informationsmarkt versorgen zu können.
- Es entsteht ein (zunächst deutschlandweites) Netzwerk von Universitäts-Publikationsservern (institutional repositories), in denen alles, was an der jeweiligen Universität produziert wird, allen im **Open-Access- und Creative-Commons- Modell** frei (auch im Sinne von „kostenfrei“) verfügbar ist.
- Die **Googlerisierung** auch der Ausbildung schreitet unaufhaltsam voran.



Nun zur Diskussion

Folien unter www.kuhlen.name/



This document will be published under the following Creative-Commons-License:
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/>

[Creative Commons](#)

This page is available in the following languages:

[Català](#) [Deutsch](#) [English](#) [English \(CA\)](#) [English \(GB\)](#) [Castellano](#) [Spanish \(AR\)](#) [Spanish \(CL\)](#) [Suomeksi](#) [français](#)
[French \(CA\)](#) [Galego](#) [עברית](#) [hrvatski](#) [Magyar](#) [Italiano](#) [???](#) [???](#) [Melayu](#) [Nederlands](#) [polski](#) [Português](#) [svenska](#)
[slovenščina](#) [Chinese \(Taiwan\)](#)



Namensnennung-NichtKommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 2.0 Deutschland

Sie dürfen:

- den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich aufführen
- Bearbeitungen anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechtsinhabers nennen.



Keine kommerzielle Nutzung. Dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.



Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie diesen Inhalt bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für einen anderen Inhalt verwenden, dann dürfen Sie den neu entstandenen Inhalt nur unter Verwendung identischer Lizenzbedingungen weitergeben.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter die dieser Inhalt fällt, mitteilen.
- Jede dieser Bedingungen kann nach schriftlicher Einwilligung des Rechtsinhabers aufgehoben werden.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Das Commons Deed ist eine Zusammenfassung des [Lizenzvertrags](#) in allgemeinverständlicher Sprache.

[Haftungsausschluss](#)

CC als Möglichkeit,
informationelle Autonomie/
Selbstbestimmung von Autoren
zurückzugewinnen



Was läuft verkehrt beim Urheberrecht? Informationskosten für Bildung und Wissenschaft
FachSchäftsRätinnenTreffe 19. Juli 2006



Urheberrecht - geistiges Eigentum – Recht und Pflicht

Das Recht des Schöpfers wird theoretisch durch den Eigentumsbegriff begründet.



Urheberrecht - geistiges Eigentum – Recht und Pflicht

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

I. Die Grundrechte (Art. 1 - 19)

Artikel 14

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.



Urheberrecht - doppeltes Recht

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrecht



Urheberrecht - Eigentumsrecht - doppeltes Recht

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrecht

Intellectual property (IP) is the term that describes the ideas, inventions, technologies, artworks, music and literature, that are intangible when first created, but become valuable in tangible form as products.

http://www.wipo.int/about-wipo/en/dgo/wipo_pub_888/pdf/wipo_pub_888_chapter_1.pdf



Urheberrecht - Eigentumsrecht - doppeltes Recht

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrecht

IP is the commercial application of imaginative thought to solving a technical or artistic challenge.

It is not the product itself, but the special idea behind it, the way the idea is expressed, and the distinctive way it is named and described.

http://www.wipo.int/about-wipo/en/dgo/wipo_pub_888/pdf/wipo_pub_888_chapter_1.pdf



Urheberrecht - Persönlichkeitsrecht

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrecht

UrhG § 1 Allgemeines

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Werk **Ausdruck der (Künstler/Autor) Persönlichkeit**
– es muss daher vor Eingriffen, die seine Persönlichkeit verletzen, geschützt werden

Recht wird nicht verliehen, sondern wird automatisch durch die Schöpfung des Werkes verliehen (keine Registrierungspflicht)

UrhG § 7 Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.



Urheberrecht - Urheberpersönlichkeitsrecht

UrhG § 12 Veröffentlichungsrecht

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

UrhG § 13 Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

UrhG § 14 Entstellung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.



Urheberrecht - Verwertungsrechte

Der Schutz des Werkes hat nicht nur **ideelle**,
persönlichkeitsbezogene, sondern immer schon und
gegenwärtig zunehmend (**finanzielle**) Verwertungsaspekte.

Die Durchsetzung der finanziellen Aspekte überlässt der Urheber
häufig den **Verwertungsgesellschaften** bzw. werden seine
Interessen durch **vertragliche Absicherung** (und Abtretung der
Verwertungsrechte) mit den Vertretern der **Kultur-
/Informationswirtschaft** wahrgenommen.



Urheberrecht - Verwertungsrechte

UrhG § 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

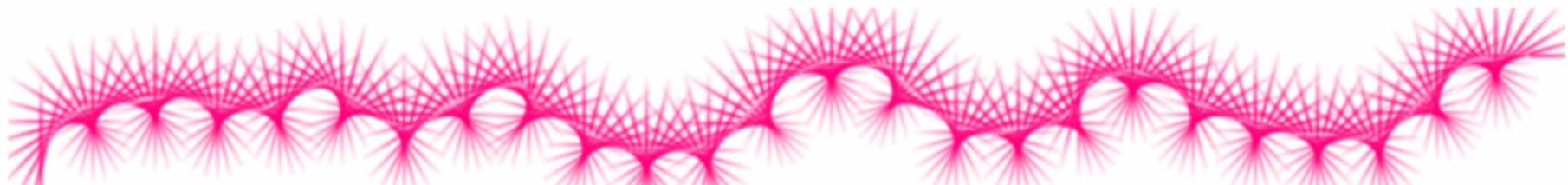
(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfaßt insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.



Urheberrecht - doppeltes Recht



HOME | BLOG | WERKSTATT | KURZGESCHICHTEN | KUECHENZEILEN | KLAPSE.DE | MUTTERTAG | SITEMAP | PROFIL | MAIL | IMPRESSUM

Haupteingang

Webdesign
Autorin

Blog-Werkstatt
Fachartikel

Kurzgeschichten

Moving Target

Buchblogger
Linkdump
Notizblog

Klapse.de
rootGrrls

Kuechenzeilen
Abgehakt.de
Muttertag

Suche

Copyright, Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht

Alle Rechte für von mir erstellte Texte und Blog-Einträge meiner Homepage liegen bei **mir**, es sei denn, ich habe ausdrücklich und klar erkennbar etwas anderes angegeben. Das bedeutet: Texte dürfen nur verlinkt, jedoch nicht ohne Rücksprache komplett auf andere Webseiten übernommen werden. Zitate aus Büchern, Pressemitteilungen und von anderen Webseiten werden von mir als solche gekennzeichnet.

Die Syndizierung von RSS-Feeds meiner Projekte als Bestandteil und Inhalt anderer Internetseiten bedarf der Absprache mit mir und meiner ausdrücklichen Zustimmung.

Das gilt insbesondere für kommerzielle/werbefinanzierte Projekte. Für die Einbindung ohne meine Einwilligung berechne ich pauschal 1.000 Euro plus Mehrwertsteuer sowie weitere Nutzungsgebühren nach eigenem Ermessen, wenn die Syndizierung nicht gestoppt wird. (Zum besseren Verständnis siehe **Telepolis** zum Thema Metablogs sowie **diesen Vorfall**).

Fotos von mir und durch mich sind nicht zur Fremdverlinkung (!) oder Weiterverwendung freigegeben, ebenso wenig wie alle anderen von mir erstellten Grafiken und Bildelemente. Ausdrücklich untersagt wird ebenfalls das "Saugen" kompletter Projekte und das Brennen auf CD für private und kommerzielle Weiterverteilung (wie in der Vergangenheit geschehen).

» **Standby-Modus:** Autorin, Fachjournalistin. Artikel und Workshops von Software über Webdesign bis Webhosting.

» **WebDesign:** Portale, CMS, Blogs, Internet-Auftritte für Freiberufler und mittelständische Unternehmen.

Aktuell im Blog:

Erzieherinnenstuhl
Strategieunterschiede
Trauma, kein Traum
Blumenbad
Kenzo Update

Powered by ExpressionEngine

<http://www.moving-target.de/melody/index.php/home/copyright>

Was läuft verkehrt beim Urheberrecht? Informationskosten für Bildung und Wissenschaft
FachSchäftsRätinnenTreffe 19. Juli 2006

